Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8675**

19. Wahlperiode 22.03.2019

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kathrin Vogler, Ulla Jelpke, Michel Brandt, Christine Buchholz, Andrej Hunko, Tobias Pflüger, Helin Evrim Sommer und der Fraktion DIE LINKE.

Die aktuelle politische Situation und Menschenrechtslage in Eritrea

Im Juli 2018 haben Äthiopiens Premierminister Abiy Ahmed und der eritreische Präsident Isayas Afewerki einen Friedensvertrag unterzeichnet, mit dem der von 1998 bis 2000 von beiden Ländern geführte Krieg formal beendet wurde, der bis zu 100 000 Tote gefordert hatte. Im September 2018 wurde zusätzlich ein Freundschaftsvertrag im saudi-arabischen Dschidda abgeschlossen. Weder der Friedens- noch der Freundschaftsvertrag wurden öffentlich gemacht.

Im Oktober 2018 wurde Eritrea in den UN-Menschenrechtsrat gewählt. Im November 2018 wurden die zehn Jahre zuvor beschlossenen Sanktionen des UN-Sicherheitsrates gegenüber Eritrea aufgehoben. Damit ist Eritrea kein Waffenembargo-Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der EG-Dual-Use-Verordnung mehr. Die Allgemeinen Genehmigungen im Dual-Use-Bereich können wieder genutzt werden (Exportkontrolle Aktuell Januar 2019, 10. Januar 2019).

In Deutschland wird Eritrea in der „Übersicht über die länderbezogenen Embargos“ zwar weiterhin als Land mit „Waffenembargo“ gelistet (§§ 74 ff. der Außenwirtschaftsverordnung – AWV –, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Stand: 24. Januar 2019); im Bereich „Verbote für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern“ wird aber mit dem Vermerk „Aufgehoben mit Verordnung (EU) 2018/1932“ („zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 667/2010 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Eritrea“, Verordnung (EU) 2018/1932 des Rates, 10. Dezember 2018) zur Kenntnis gebracht, dass das Verbot der Bereitstellung technischer Hilfe, Schulungen usw. im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten sowie ein Verbot der Beschaffung solcher Unterstützung für Eritrea nicht mehr besteht („The restrictive measures against Eritrea include a prohibition on the provision of technical assistance, training, financial and other assistance relating to military activities, as well as a prohibition on the procurement or obtaining of such technical assistance, training, financial and other assistance from Eritrea.“, Council Regulation (EU) No 667/2010 concerning certain restrictive measures in respect of Eritrea, 26. Juli 2010).

Die Menschenrechtslage in Eritrea ist nach Angaben der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen nach wie vor desaströs („Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea“, www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session38/Documents/A_HRC_38_50_EN.docx, 25. Juni 2018). Dies bestätigt auch Human Rights Watch in einem Bericht vom 16. Dezember 2018 (Human Rights Watch Submission to the Universal Periodic Review of Eritrea, www.hrw.org/news/2018/12/16/human-rights-watch-submission-universal-periodic-review-eritrea).

Weltweit gibt es nach Angaben der UN fast 500 000 eritreische Geflüchtete, im Jahr 2018 kamen nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 5 920 Geflüchtete aus Eritrea nach Deutschland und stellten einen Asylantrag (Asylgeschäftsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, 23. Januar 2019). Häufig wird von den Flüchtlingen die unbefristete Länge des obligatorischen Militärdienstes bzw. Nationaldienstes als Grund für die Flucht genannt. Im Rahmen der Schulausbildung werden die Schülerinnen und Schüler der 12. Klasse bereits zum Militär einberufen, unabhängig von ihrem Alter (Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit. Version 5.0, Juli 2018). Immer wieder werden international Vorwürfe erhoben, die eritreische Regierung und das Militär bereicherten sich durch die Beteiligung am Menschenhandel mit Flüchtlingen (Martin Plaut: Eritrea – a mafia state? Review of African Political Economy, 13. September 2017). Ein weiterer Vorwurf internationaler Menschenrechtsorganisationen ist, dass die eritreische Regierung versucht, Flüchtende via Schießbefehl vom Grenzübertritt abzuhalten (Sheila Keetharuth: In Eritrea werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen, Mai 2018, www.proasyl.de/wp-content/uploads/2018/05/PRO_ASYL_Connection_Broschuere_Eritrea_EinLandimGriffeinerDiktatur_Web.pdf).

In der eritreischen Verfassung ist festgelegt, dass für eritreische Staatsbürger, die im Ausland leben, eine Diaspora-Steuer in Höhe von 2 Prozent des Einkommens erhoben wird (Proklamation Nr. 17/1991 und 67/1995, siehe Tilburg University: The 2% Tax for Eritreans in the diaspora. www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/rapporten/2017/09/18/the-2-pct-tax-for-eritreans-in-the-diaspora/the-2-pct-tax-for-eritreans-in-the-diaspora.pdf, Juni 2017; und: Translation of Proclamation 17 (1991) and Proclamation 1 (1995), https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/559482/Eritrea-Appendix-I-II-III-V-Dec-2015.pdf).

An dem von April 2016 bis März 2019 laufenden Projekt der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, „Better Migration Management“ (www.giz.de/de/mit_der_giz_arbeiten/40602.html) nimmt auch Eritrea teil (Bundestagsdrucksache 18/8216 und 18/12275). Der entsprechende GIZ-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht die Stärkung der institutionellen und personellen Kapazitäten der eritreischen Regierung bei der Migrationskontrolle vor und trägt damit den Aktionsplan des „Steering Committees of the EU – Horn Of Africa Migration Route Initiative“ im Rahmen des Khartum-Prozesses mit (SWP-Studie „Migrationsprofiteure?“, www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S03_koc_web_wrf.pdf, April 2018).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dem Abschluss der Friedensvereinbarung und des Freundschaftsvertrages zwischen Eritrea und Äthiopien?
2. Ist der Bundesregierung der Inhalt des Friedensvertrages zwischen Eritrea und Äthiopien bekannt, und wenn ja,
   a) welche Vereinbarungen wurden bezüglich politischer, wirtschaftlicher und kultureller Zusammenarbeit getroffen,
   b) welche Vereinbarungen wurden über eine militärische Zusammenarbeit zwischen Äthiopien und Eritrea getroffen,
   c) welche Vereinbarungen wurden bezüglich der Grenzziehung bei Badme getroffen,

d) beinhalten die Friedensabkommen Zusagen von Eritrea und Äthiopien bezüglich einer militärischen Unterstützung des saudi-arabischen Militäreinsatzes im Jemen, und wenn ja, welche, und

e) beinhalten die Friedensabkommen Vereinbarungen zwischen Eritrea und Äthiopien bezüglich Somalia, und wenn ja, welche?

3. Wird die Bundesregierung eine Änderung der §§ 74 ff. AWV im Sinne einer Aufhebung des Waffenembargos gegen Eritrea vornehmen?

   a) Wenn ja, wann wird diese Aufhebung stattfinden?

   b) Wenn nein, wie setzt sich die Bundesregierung angesichts der Menschenrechtslage in Eritrea in der Europäischen Union dafür ein, dass das EU-weite generelle Waffenembargo gegenüber Eritrea bestehen bleibt?

4. Liegen der Bundesregierung aktuell Anfragen aus der Rüstungsindustrie vor, aus denen hervorgeht, dass sich Eritrea bemüht um den Ankauf von

   a) Rüstungsgütern und/oder

   b) Dual-Use-Gütern?

5. Nachdem die „Verbote für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern" seit Dezember 2018 aufgehoben sind, welche Maßnahmen der Ertüchtigungsinitiative wird die Bundesregierung als militärische Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsangebote in Eritrea umsetzen (bitte die Maßnahmen einzeln nach Art und zeitlichem Umfang aufführen)?

6. Welcher Art ist die militärische und/oder sicherheitspolitische Zusammenarbeit (Polizeien, Geheimdienste) zwischen Deutschland und Eritrea zurzeit (bitte Kooperationen einzeln nach Art und zeitlichem Umfang aufführen)?

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die allgemeine Menschenrechtslage in Eritrea?

8. Welche sind nach Auffassung der Bundesregierung die wesentlichen Probleme bei der Durchsetzung der Menschenrechte in Eritrea?

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausgestaltung des Staatsdienstes in Eritrea, insbesondere was die Dauer, die rechtlichen Grundlagen sowie die praktische Ausgestaltung dieses Dienstes betrifft, und wie beurteilt sie diese Regelungen?

10. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu, dass die Dienstpflichtigen in Eritrea Bedingungen unterworfen sind, die moderner Sklaverei ähneln (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

11. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, sich auf diplomatischem Wege dafür einzusetzen, dass der unbefristete Nationaldienst bzw. Militärdienst in Eritrea aufgehoben wird?

12. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei wirtschaftlichen Kooperationen deutscher Firmen in Eritrea keine Zwangsarbeitskräfte bzw. Wehrpflichtige eingesetzt werden?

13. Mit welchen Mitteln wirkt die Bundesregierung auf die eritreische Regierung ein, um die Implementierung der Verfassung und eine Verbesserung der Menschenrechts- und der humanitären Lage in Eritrea zu erreichen?

14. Welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung in Eritrea um, um eine nachhaltige und friedliche Entwicklung zu fördern und den politischen Wandel positiv zu begleiten?

15. Welche finanziellen Hilfen gewährte die Bundesrepublik Deutschland Eritrea in den Jahren zwischen 2015 bis 2018 (bitte nach Jahren, Quelle der Zuwendung und Zielbenennung aufschlüsseln)?

16. Welche finanziellen Hilfen werden Eritrea im Jahr 2019 und 2020 von Seiten der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden (bitte nach Jahren, Quelle der Zuwendung und Zielbenennung aufschlüsseln)?

    Welche Zielsetzung haben die oben genannten gewährten Hilfsleistungen von Seiten der Bundesregierung (bitte nach Hilfestellung und Ziel getrennt aufführen)?

17. Wie wird von der Bundesregierung abgesichert, dass die Hilfsleistungen auch die gesetzten Zielvorgaben erfüllen?

18. Welche Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Projekte, die sich für die Durchsetzung der Menschenrechte in Eritrea einsetzen, werden von der Bundesregierung finanziell unterstützt (bitte namentlich und mit der jeweiligen Zuwendung nach Jahren aufschlüsseln)?

19. Wie viele Personen kamen 2015, 2016, 2017 und 2018 aus Eritrea nach Deutschland (bitte nach Geschlecht und Jahr getrennt aufführen)

    a) mit Asylantragstellung,

    b) über Familienzusammenführung bzw.

    c) mit anderem Aufenthalt?

20. Wie viele Flüchtlinge aus Eritrea, die 2015, 2016, 2017 und 2018 nach Deutschland einreisten, waren minderjährig (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

21. Wie viele Personen aus Eritrea erhielten 2015, 2016, 2017 und 2018

    a) eine Asylberechtigung nach Artikel 16a des Grundgesetzes,

    b) einen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention,

    c) einen subsidiären Schutzstatus bzw.

    d) Abschiebungsverbot?

22. Wie viele Personen aus Eritrea wurden 2015, 2016, 2017 und 2018 im Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt (bitte nach Jahr und

    a) „einfache“ Ablehnung

    b) Asylantrag „offensichtlich unbegründet“

    c) Asylantrag „unzulässig“ aufschlüsseln)?

23. Wie viele Personen wurden 2015, 2016, 2017 und 2018 nach Eritrea abgeschoben (bitte nach Alter und Jahr getrennt aufführen)?

24. Welche Vorkehrungen traf die Bundesregierung, um bei Abschiebungen willkürliche Haft, Incommunicado-Haft (systematische, völlige Isolation eines Gefangenen direkt nach der Festnahme) sowie weitere Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland zu verhindern?

25. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Meldungen aus Eritrea über Menschenrechtsverletzungen bei abgeschobenen Personen die deutschen Behörden erreichen?

26. Welche Kriterien legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an, um zu entscheiden, ob bei eritreischen Flüchtlingen ein Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention oder ein subsidiärer Schutz vorliegt?

27. Inwieweit hat es in den Leitlinien des BAMF bezüglich Eritrea in den letzten Jahren Veränderungen gegeben, und wie wurden diese ggf. begründet?
28. Wie groß ist der Pool an Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Tigrinya, mit denen das BAMF regelmäßig zusammenarbeitet?
    a) Wie werden diese Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher ausgewählt?
    b) Inwieweit arbeitet das BAMF mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammen, die der eritreischen Regierung nahestehen, sodass ggf. keine neutrale Übersetzung gewährleistet ist?

       Welche Vorkehrungen trifft das BAMF, um eine einseitige Übersetzung bzw. eine Einflussnahme auf Asylsuchende während der Anhörung auszuschließen?
29. Hat das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft in Eritrea Kontakte zu Menschenrechtsorganisationen in Eritrea (wenn ja, bitte benennen)?
30. Hat das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft in Eritrea Kontakte zu eritreischen Menschenrechtsorganisationen außerhalb von Eritrea (wenn ja, bitte benennen)?
31. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass auch anerkannte Flüchtlinge und deren Angehörige für die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug in Kontakt mit der eritreischen Botschaft treten müssen, um geforderte Dokumente wie die Registrierung der Ehe zu beschaffen?
32. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung von den diplomatischen Vertretungen Eritreas in Deutschland auch weiterhin die Zahlung einer „Diaspora-Steuer“ als Voraussetzung angesehen, dass diplomatische Dienstleistungen erbracht werden, z. B. die Ausstellung von Pässen, Beglaubigungen von Dokumenten, Heiratsurkunden und Ähnliches?
33. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob diese Diaspora-Steuer in Deutschland auch indirekt über informelle Vertreter eingezogen wird?
34. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob die diplomatischen Vertretungen Eritreas in Deutschland zudem versuchen, durch Drohungen und Zwangsmaßnahmen die Zahlung dieser Diaspora-Steuer zu erzwingen?
35. Wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorgehen, insbesondere unter dem Aspekt, dass Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutz auf diplomatische Dienste angewiesen sind, da sie ansonsten keine Möglichkeit haben, notwendige Dokumente vorzulegen?
36. Welche Maßnahmen führt die GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Projekts Better Migration Management in Eritrea durch (bitte nach Einzelmaßnahme, Laufzeit und Zielsetzung getrennt aufführen)?
37. Welche Zuwendungen sachlicher oder finanzieller Art hat die eritreische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang erhalten?
38. Welche Maßnahmen hat die GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die Zuwendungen und Mittel der GIZ nicht von eritreischen Militär- und Regierungsangehörigen verwandt wurden bzw. werden, die mutmaßlich in den Menschenhandel mit Flüchtenden verstrickt sind?
39. Welche Maßnahmen hat die GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass der Schießbefehl auf Flüchtende bei unerlaubtem Grenzübertritt eingestellt wurde?

40. Wie bewertet die Bundesregierung Ergebnisse und Zielerreichung des Projekts Better Migration Management im Falle Eritreas insgesamt?

Berlin, den 28. Februar 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333